

Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen

Juni 2007

Änderungen: 29. Januar 2010 / 30. März 2012 / 28. Januar 2021

Anhang 1: Merkblatt Periodika-Unterstützung

Anhang 2: Berechnungsmodus KRG-Publikationen

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz ist eine gemäss Art. 5 des Forschungsgesetzes anerkannte Institution der Forschungsförderung. Als diese erhält die Akademie vom Bund, auf Basis einer Leistungsvereinbarung, gemäss Art. 9 des Forschungsgesetzes Beiträge, um namentlich:
 - a. die Früherkennung und Kommunikation gesellschaftlich relevanter Themen im Bereich Bildung, Forschung und Technologie wahrzunehmen und zu fördern;
 - b. das Engagement für die Wahrnehmung ethisch begründeter Verantwortung in Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu stärken;
 - c. den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses mitzugestalten und hierbei vor allem Sichtweise und Interessen der Wissenschaft einzubringen.
- 1.2. In ihrer Tätigkeit hält sich die Akademie an die Bestimmungen ihrer Statuten, insbesondere deren Art. 2 und 13.
- 1.3. Die Zuspache von Unterstützungsbeiträgen erfolgt gemäss Art. 13 der Statuten grundsätzlich auf der Basis von Leistungsvereinbarungen mit den Plattformen.

2. Beantragung von Beiträgen

- 2.1. Mitgliedsorganisationen der SCNAT gemäss Art. 3 der Statuten und Organisationseinheiten der Plattformen gemäss Art. 13 der Statuten und Art. 6 der Geschäftsordnung können für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Leistungsvereinbarung Beiträge beantragen.
- 2.2. Die Beantragung von Beiträgen erfolgt jährlich im Rahmen der Budgetplanung der Plattformen. Es wird dabei unterschieden zwischen wiederkehrenden Beiträgen und Beiträgen für einmalige spezifische Projekte. Die geplanten Tätigkeiten sind kurz und präzise zu beschreiben und zu begründen.
Es sind wenn möglich Budgets und Finanzierungspläne zu unterbreiten, aus welchen hervorgeht, mit welchen Drittmitteln gerechnet wird und wie hoch die Eigenleistung der Gesuch stellenden Institution sein wird.
- 2.3. Dritte können durch Einzelgesuche Beiträge für einmalige spezifische Projekte beantragen.
- 2.4. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Bewilligung regelmässiger oder einmaliger Beiträge.
- 2.5. Beiträge für wiederkehrende, in der Leistungsvereinbarung festgehaltene Tätigkeiten, werden über die gesamte Periode der Vereinbarung zugesichert, vorbehaltlich der Genehmigung des SCNAT-Kredites durch das Parlament.

3. Grundsätze der Mittelzuspache

- 3.1. Grundlage der Mittelzuteilung für alle Mitgliedorganisationen und -Organe ist die Leistungsvereinbarung mit den Plattformen.
Innerhalb der Plattformen liegt die Mittelzuspache für die vereinbarten Leistungen an die Mitgliedorganisationen der Plattformen in der Kompetenz der Plattform-Präsidien.
- 3.2. Beiträge können gewährt werden, sofern die wissenschaftliche Qualität nationalen und internationalen Anforderungen genügt und überdies alle Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung in sachlicher und personeller Hinsicht erfüllt sind, sowie ein effizienter Einsatz der gesprochenen Mittel gewährleistet ist.

Gesuche im Rahmen des regulären Budgetprozesses und Einzelgesuche werden nach den einheitlichen Kriterien begutachtet.

- 3.3. Beiträge der Akademie an Mitgliedsgesellschaften (und an Dritte) haben immer subsidiären Charakter. Sie ergänzen die Leistungen, die von den Beitragsempfängern selber erbracht werden.
- 3.4. Aufträge an Organisationseinheiten der SCNAT müssen mit der entsprechenden Mittelallokation verbunden sein.
- 3.5. Die Beitragszusprache basiert grundsätzlich auf dem Prinzip der Milizarbeit. Ausnahmen oder Unterstützung durch befristete Anstellungen sind möglich, sofern sie in der Leistungsvereinbarung vereinbart wurden.
- Unterstützte Projekte und Tätigkeiten dürfen keinen kommerziellen Zweck verfolgen
- 3.6. Grundsätzlich nicht möglich ist die Finanzierung von eigentlicher Forschungstätigkeit (inklusive Dissertationen und Diplomarbeiten).

4. Arten der Kredite

Die SCNAT spricht nur Verpflichtungskredite. Vorschüsse können mit einem begründeten Gesuch an die Geschäftsstelle beantragt werden.¹

5. Beitragsberechtigte Tätigkeiten und Gegenstände

- 5.1 Die beitragsberechtigten Tätigkeiten und Gegenstände («Fördergegenstände») sind im Dokument «Definitionen Beitragsgesuche» abschliessend festgehalten.
- 5.2 Sämtliche Fördergegenstände müssen zur Zielerreichung in einem der Aktionsfelder, in denen die SCNAT tätig sein kann, beitragen.
Sie müssen durch den Gesuchsteller dem zugehörigen Aktionsfeld zugeordnet werden.
- 5.3 Von der SCNAT unterstützte Periodika müssen grundsätzlich einem der in Anhang 1 «Merkblatt Periodika-Unterstützung» aufgeführten Ziele genügen.
Für die Beitragsbemessung bei den KRG-Periodika gilt vorläufig die bisherige Regelung gemäss dem Anhang 2 «Berechnungsmodus KRG-Publikationen».
- 5.4 Für die Budgetierung von Reise- und Übernachtungskosten sind grundsätzlich die Bestimmungen des Schweizerischen Nationalfonds anzuwenden.
- 5.5 Für Arbeitsgruppen der SCNAT (Kommissionen und Landeskomitees) gilt es ab 2013 folgende Änderung zu beachten: Es werden keine Transferbeiträge für Nachwuchs mehr gewährt, wo grundsätzlich andere Akteure in der Pflicht stehen (Hochschulen). Es handelt sich dabei um Beiträge an Reisekosten von Studierenden, Summer Schools, Exkursionen etc.**

Fachgesellschaften und KRGs sind von dieser Regelung nicht betroffen.

- 5.6 Organisationseinheiten von Plattformen, die gemäss Leistungsvereinbarung über eine Geschäftsstelle verfügen, beantragen die nicht auf die Aktionsfelder umgelagerten Mittel für den Grundbetrieb in der Matrix-Spalte «K) nicht umgelagerter Organisationsaufwand» (Anteil Salärkosten GeschäftsleiterIn, Betriebskosten, Spesen) bzw. Matrix-Spalte «L) Dienstleistungen GS Informatik/Kommunikation/Administration/ Finanzen/Personal - Infrastruktur» (Infrastruktur, Basis-Dienstleistungen des Generalsekretariates).

¹ Änderung gemäss Vorstandsbeschluss vom 29. Januar 2010

6. Nicht verwendete Beiträge

Nicht verwendete Beiträge oder Restbeträge, die bis Ende Jahr nicht für die festgelegten Aktivitäten verwendet wurden, sind der SCNAT zurückzuerstatten. Die nicht gebrauchten Mittel sind ohne Aufforderung zu überweisen (PC 30-36270-1).

7. Allgemeines

Diese Richtlinien stützen sich auf die bisherige Praxis und auf die Diskussion des Vorstands an der Klausur vom Mai 2007.

Sie wurden vom Vorstand genehmigt am 8. Juni 2007.

Bern, 25. Mai 2007

Merkblatt zur Unterstützung von wissenschaftlichen Periodika durch die SCNAT

Die SCNAT verpflichtet sich zur Förderung des Open Access zu wissenschaftlichen Publikationen. Ziel dieser Förderung ist es, dass die von ihr unterstützten Periodika möglichst rasch frei und offen in geeigneter digitaler Form zugänglich sind, entweder über Gold / Platinum oder als Green Open Access. Bei Green Open Access erhalten Autorinnen und Autoren das Recht, den eigenen Artikel auf einem Repositorium ihrer Wahl zu archivieren. Beim Gold / Platinum Open Access ist die gesamte Ausgabe eines Periodika gleichzeitig mit dessen Publikation online frei zugänglich.

Folgende Bedingungen bilden die Grundlage für eine Subventionszusprache:

- Das Periodikum erscheint Open Access, was mit dem Modell Gold / Platinum selbstredend erfüllt ist. Beim Modell Green gilt Open Access als erfüllt, wenn Autorinnen und Autoren das Recht haben, ihre Artikel nach einer Sperrfrist von maximal 12 Monaten auf einem Repositorium ihrer Wahl zu archivieren, und/oder das Periodikum nach maximal 12 Monaten frei zugänglich ist. Bei monographischen Periodika darf noch eine Sperrfrist bis maximal 24 Monate geltend gemacht werden. Die SCNAT überprüft regelmässig die Dauer der Sperrfristen und passt sie gegebenenfalls an;
- Die SCNAT-Unterstützung trägt dazu bei, eines oder mehrere der in Kapitel 2 aufgeführten subventionsberechtigten Ziele zu erreichen;
- Der Gesuchsteller bemüht sich, den Grundsätzen und Zielvorgaben im Merkblatt nachzukommen;
- Beurteilungsbasis für die Unterstützung ist die Selbsteinschätzung. Das heisst, jedes Periodikum verfügt über ein Leitbild, das der Publikations-Situation im Fachgebiet Rechnung trägt und für den Herausgeber handlungsweisend ist. Das Leitbild umfasst die thematischen Schwerpunkte, einen Bedarfsnachweis und das avisierte Zielpublikum. Es kann periodisch überprüft und wenn nötig aktualisiert werden.

1. Allgemeine Grundsätze der Periodika-Unterstützung der SCNAT


- Die SCNAT befürwortet grundsätzlich ein vielfältiges Spektrum an wissenschaftlichen Primärpublikationen (= vorwiegend Erstveröffentlichungen wissenschaftlicher Forschungsergebnisse), sofern sie einem Bedürfnis entsprechen. Sie kann dafür auch marktkorrigierende Unterstützung leisten. Sie nimmt keine Priorisierung spezifischer Fachgebiete oder Zielpublika vor.
- Die Periodika-Unterstützung trägt den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Fachgebieten (Globalisierungsgrad, Leserpotential, Sprachraum, Zielpublika) Rechnung. Daher werden keine einheitliche Kriterien bzw. Beitrags-Formeln festgelegt.
- Die unterstützten Periodika müssen jedoch den Grundsätzen der wissenschaftlichen Qualität und der wirtschaftlichen Effizienz verpflichtet sein.
- In kritischen Fällen werden Entscheide von grundlegender Bedeutung vom erweiterten Vorstand auf individueller Ebene und nach Anhörung von Fachexperten getroffen.

2. Ziele der Periodika-Subventionen der SCNAT

Mit der Unterstützung durch die SCNAT soll die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse mittels wissenschaftlicher Periodika und deren Qualität gefördert werden, und zwar für alle Arten von Publikationen. Um diese Oberziele zu erreichen, gelten die folgenden Zwecke als grundsätzlich subventionsberechtigt:

- a. Starthilfe: Subventionierung während einer beschränkten Zeit, um den Herausgebern zu ermög-

Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)

Haus der Akademien • Laupenstrasse 7 • Postfach • 3001 Bern • Schweiz
+41 31 306 93 00 • info@scnat.ch • scnat.ch  @scnatCH

lichen, das Journal selbsttragend zu gestalten.

- b. Vergrößerung des potentiellen Autorenkreises: d.h. Hilfe für die Zeitschrift durch Übernahme der page charges (verschiedene Einschränkungen des begünstigten Autorenkreises sind möglich).
- c. Umgekehrter Ansatz: Erleichterung der Präsenz von Schweizer Autoren in guten Fachzeitschriften (z.B. durch Übernahme der page charges für Mitglieder der Fachgesellschaft).

und als bedingt subventionsberechtigt:

- d) Vergrößerung der Leserschaft: d.h. Verbilligung der Abonnemente bzw. Attraktivitätssteigerung der Fachgesellschaft (automatisches Abonnement im Mitgliederbeitrag inbegriffen).
- e) Beitrag zum Erhalt der Periodika-Diversität: Verbilligung zum Ausgleich des Marktes (Nischenprodukte mit hoher fachlicher/räumlicher/sprachlicher Spezialisierung, mit kleinem Interessentenkreis). Gilt nur für Periodika, die kaum je Aussicht auf eine selbsttragende Herausgabe haben.

Die Beurteilung, welche Ziele mit der gewünschten Unterstützung gefördert werden sollen, ist durch den Gesuchsteller selber vorzunehmen und in der Gesuchsbeilage zu vermerken. Für bedingt subventionsberechtigte Zwecke können Einschränkungen bezüglich der Dauer oder der Höhe der Beiträge vorgenommen werden.

3. Anzustrebende Qualitäts-Ziele (für Primärpublikationen)

Folgenden Qualitätsmerkmale sollten erfüllt werden:

- Internationales Editorial Board (repräsentativ für das Fachgebiet!)
- Internationales Peer Review System (unabhängig vom Editorial Board!)
- Publikationsregeln vorhanden
- erfasst vom Institute for Scientific Information (ISI)
- angemessener Prozentsatz freier und ausländischer Abonnenten
- angemessener Prozentsatz ausländischer Autoren
- angemessene Rückweisungsrate eingesandter Manuskripte

4. Effizienz-Kriterien (gilt für alle Periodika)

Mit folgenden Kriterien soll ein effizienter und bedürfnisgerechter Einsatz der Mittel gewährleistet werden:

- angemessene Druckkosten pro Seite
- angemessene Auflage
- angemessene page charges
- angemessene Abonnementskosten bzw. Eigenfinanzierungs-Anteil (Richtgrösse min. 60%)
- angemessenes Verhältnis Kosten für Mitglieder / Nichtmitglieder
- klare Finanzierungsstruktur

Was «angemessen» heisst, ist disziplinenabhängig und wird im Einzelfall gemeinsam mit dem Sektionspräsidenten abgeklärt. Wichtige Beurteilungsgrössen sind dabei das Verhältnis von Auflage zu Produktionskosten und der Eigenfinanzierungs-Anteil (direkte Einnahmen plus Eigenleistung).

Vom erweiterten Vorstand der SCNAT genehmigt am 28.01.2022. Tritt ab dem 01.06.2022 in Kraft.

ANHANG 2

Berechnungsmodus für Beiträge an KRG-Periodika

Jede Publikation besteht aus einem seitenabhängigen **Fixkostenanteil (F)** und einem vorab auflagenabhängigen **Druckkostenanteil (T)**. Diesem Umstand soll bei den zu sprechenden Unterstützungsbeiträgen Rechnung getragen werden, damit auflagenstarke Publikationen gegenüber auflagenschwachen nicht bevorteilt werden.

Durchschnittliche Fixkosten (F) und Druckkosten (T)

Die Durchschnittszahlen wurden aus allen eingegangenen Beitragsgesuchen von 1997 ermittelt. Sie bleiben für die Berechnung der individuellen Beiträge unverändert.

- Die durchschnittlichen **fixen Kosten (F = Satz + Korrekturen + Bilder + Redaktion)** pro Seite und Gesamtausgabe beträgt **Fr. 100.-**
 - Die durchschnittlichen **Druckkosten (T = Druck + Papier + Buchbinderarbeiten + Werbung + Versand + weitere Kosten)** pro Seite und Exemplar beträgt **Fr. 0.05**

Berechnungsformel:

$$PK = S \times (F + T \times A)$$

Abkürzungen

PK = subventionsberechtigte Kosten
 S = Seitenzahl
 A = Auflage
 F = fixe Kosten (siehe Erklärung)
 T = Druckkosten (siehe Erklärung)

Beispiel: Die Produktionskosten (PK) an eine Publikation von 200 Seiten (S) und einer Auflage (A) von 1500 Exemplaren:

$$\rightarrow PK = 200 \times (\text{Fr. } 100.- + \text{Fr. } 0.05.- \times 1500) = \text{Fr. } 35'000.-$$

Ansatz für Beiträge an KRG-Periodika: 30%

Kostenbeitrag an Publikation: $0.3 \times \text{Fr. } 35'000.- = \text{Fr. } 10'500.-$

Regeln, Ausnahmen

- der zu vergebende Maximalbetrag beträgt Fr. 15'000.-
- abhängig von der Qualität des Gesuchs kann der Kostenbeitrag um +/- Fr. 1'000.- variieren
- in Ausnahmefälle (Härtefällen) kann der Betrag um maximal Fr. 3'000.- erhöht werden

vom Zentralvorstand der Akademie am 1. November 1996 genehmigt